

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
I. V.: Friedemann
Staatssekretär

**Anordnung
über die steuerliche Behandlung der Spargeldabholer
und Agenturverwalter der volkseigenen Sparkassen.**

Vom 27. Februar 1956

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften sowie über die Errichtung einer Abgabenverwaltung der Republik — Abgabengesetz — (GBl. S. 130) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Spargeldabholer und die Agenturverwalter der volkseigenen Sparkassen erzielen steuerbare Umsätze. Die Provisionseinnahmen bleiben nach § 4 Ziff. 13 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) jedoch umsatzsteuerfrei, wenn der Gesamtumsatz im Kalenderjahr 6000 DM nicht übersteigt.

§ 2

Bei der Ermittlung der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer wird den Spargeldabholern und Agenturverwaltern der volkseigenen Sparkassen zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen (einschließlich Umsatz- und Gewerbesteuer) ohne besonderen Nachweis ein Pauschalbetrag von monatlich 100 DM (jährlich 1200 DM) als Betriebsausgaben gewährt.

§ 3

Der Pauschalbetrag nach § 2 gilt auch für die Berechnung der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Auflösung des Volkseigenen Einkaufs-
hauses für Büchereien in Leipzig.**

Vom 3. März 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Volkseigene Einkaufshaus für Büchereien in Leipzig wird aufgelöst.

§ 2

Die Übergabe der Aufgaben an andere Einrichtungen und die Abwicklung des volkseigenen Betriebes ein-

schließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten regelt das Ministerium für Kultur, Hauptabteilung Kulturelle Massenarbeit.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 20. Juni 1952 über die Errichtung eines volkseigenen Einkaufshauses für Büchereien in Leipzig (GBl. S. 499) und das Statut des Volkseigenen Einkaufshauses für Büchereien vom 10. März 1953 (ZBl. S. 131) außer Kraft.

Berlin, den 3. März 1956

Ministerium für Kultur
I. V.: Äbusch
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Finanzberichterstattung 1956 des volks-
eigenen Handels
(ohne landwirtschaftliche Kreiskontore und
Bezirkkontore).**

Vom 14. März 1956

§ 1

Umfang der Finanzberichterstattung

Die Finanzberichterstattung 1956 des zentralgeleiteten und des durch die Räte der Bezirke geleiteten volkseigenen Einzelhandels (HO) und des zentralgeleiteten und Kommunalen Großhandels umfaßt:

1. monatlich

- a) Finanzbericht Teil I: Umsatz und Ergebnis
- b) Finanzbericht Teil II: Großhandel: Abrechnung des Warenfinanzierungsplanes und der übrigen Warenbewegung
Einzelhandel: Amortisations- und Gewinnverwendung
- c) Finanzbericht Teil III: Nachweis über Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank

d) Finanzbericht Produktion:

(Einzelhandel):
an die örtliche Filiale der Deutschen Notenbank,
Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung,
Rat des Bezirkes, Unterabteilung Staatlicher Handel

e) Anlage:

Wertmäßige Warenbewegungsmeldung zum Endverbraucherpreis mit monatlicher Abrechnung des Warenumsatz- und Warenbereitstellungsplanes sowie der Kontrolle der Bestandsentwicklung (WBUB)